
BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0390/2017)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	24.10.2017	öffentlich

Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle

BESCHLUSSVORSCHLAG :

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung die Voraussetzungen zur Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle - als Zweckvereinbarung gem. § 12 Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit mit den Landkreisen Bitburg-Prüm, Bernkastel-Wittlich, Cochem-Zell, Vulkaneifelkreis und der Stadt Trier - zu schaffen und dem Kreisausschuss und dem Kreistag die dafür erforderlichen Dokumente (Konzeption und Zweckvereinbarung) zur Entscheidung vorzulegen.

Sachdarstellung:

Gemäß § 3 Abs. 2 Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) sind Adoptionsvermittlungsstellen mit mindestens zwei Vollzeitkräften oder einer entsprechenden Zahl von Teilzeitkräften zu besetzen; diese Fachkräfte dürfen nicht überwiegend mit vermittlungsfremden Aufgaben befasst sein. Ausnahmen kann die zentrale Adoptionsstelle beim Landesjugendamt zulassen. Damit möchte der Gesetzgeber in diesem besonders sensiblen Leistungsbereich der Sozialen Arbeit sicherstellen, dass die notwendige fachliche Kompetenz und Erfahrung gegeben sind. Darüber hinaus dienen diese Vorgaben der Gewährleistung des laufenden fachlichen Austauschs und der damit verbundenen Sicherung und Verbesserung der Qualität der Vermittlungsarbeit.

Mit in Kraft treten des novellierten Adoptionsvermittlungsgesetzes Anfang des 2002 wurde beim hiesigen Jugendamt mit Zustimmung der zentralen Adoptionsstelle beim Landesjugendamt eine Adoptionsvermittlungsstelle mit einem Stellenumfang von 1,1 Vollzeitkräften, aufgeteilt auf zwei Fachkräfte, eingerichtet.

Wie in vielen Jugendämtern kann diese geforderte personelle Mindestausstattung aufgrund der tatsächlichen Arbeitsmenge auch im hiesigen Jugendamt nicht mehr gerechtfertigt werden, bleibt aber dennoch mit Blick auf die o.g. fachlichen Abwägungen geboten. Daher sieht § 2 Abs. 1 Satz 3 AdVermiG vor, dass Jugendämter benachbarter Gemeinden oder Kreise mit Zustimmung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle errichten können.

Vor dem Hintergrund der Verwaltungsökonomie, der geforderten Fachlichkeit und der gesetzlichen Anforderung erscheint die Gründung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle äußerst sinnvoll. Auf dieser Grundlage streben die Landkreise des ehemaligen Regierungsbezirks Trier und die Stadt Trier die Einrichtung einer Gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle an.

Zwischen den beteiligten Jugendämtern konnten zwischenzeitlich eine Konzeption und die erforderliche Zweckvereinbarung abgestimmt werden. Beide Dokumente liegen im Entwurf vor, und verdeutlichen den mit der Vereinbarung intendierten Willen der Beteiligten. Änderungen sind im weiteren Abstimmungsverfahren noch möglich, verändern den Grundtenor der Vereinbarung nicht mehr. Folgende Klärungsprozesse sind noch vorzunehmen:

- Abrechnungsfähige Kosten im Detail;
- Vorprüfung der Zweckvereinbarung durch die ADD;
- Prüfung der Genehmigungsfähigkeit durch die Adoptionsstelle des Landesjugendamtes gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 AdVermiG

Hinsichtlich der Prüfung durch das Landesjugendamt bleibt insbesondere abzuwarten, ob dort die im Konsens der beteiligten Jugendämter als ausreichend empfundene Personalausstattung von 2,5 Vollzeitstellen bestätigt wird.

Nach derzeitigem Sachstand ergibt sich für den hiesigen Landkreis ein Kostenanteil von ca. 45.000 €. Diese Kosten werden kompensiert durch den Wegfall der Stellenanteile in der Adoptionsvermittlung. Die frei werdenden Stellenanteile werden jedoch benötigt für die Kompensation von Aufgabenzuwächsen in dem Bereich Amtsvormundschaften und Pflegekinderdienst.

Anlagen:

- Konzeption zur Arbeit der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle für die Region Trier
- Zweckvereinbarung zur Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle in der Region Trier